

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 268/2014

Sitzung vom 10. Dezember 2014

1318. Motion (Sozialhilfegesetz und Verordnung, Änderung bezüglich Wohnkosten [Miete und Nebenkosten])

Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, sowie die Kantonsräte Cyrill von Planta, Zürich, und Willy Haderer, Unterengstringen, haben am 27. Oktober 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das kantonale Sozialhilfegesetz und in Verbindung die Verordnung zum Sozialhilfegesetz soweit anzupassen, dass Direktzahlungen von Mietkosten grundsätzlich möglich sind.

Begründung:

Die materielle Grundsicherung umfasst den Grundbedarf, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung. Die Direktzahlung der Krankenkassenprämien ist in § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz ausdrücklich gesetzlich festgehalten.

Bei den Wohnkosten handelt es sich ebenfalls um zweckbestimmte Zuwendungen. Den Gemeinden bzw. den Fürsorgebehörden soll mit der Anpassung im Sozialhilfegesetz und in der Verordnung mit einer Kann-Formulierung die Möglichkeit gegeben werden, die Direktzahlungen nach eigenem Ermessen grundsätzlich vorzunehmen und nicht erst wenn keine Gewähr für eine zweckbestimmte Verwendung besteht oder bereits eine Zweckentfremdung stattgefunden hat.

Mit den Direktzahlungen wird sichergestellt, dass die Mietzinse rechtzeitig bezahlt werden, und keine Ausstände entstehen. So wird dazu beigetragen, dass günstiger Wohnraum nicht verloren geht.

Der Grundbedarf wird als Pauschale direkt an die Sozialhilfebezüger überwiesen. Hier bleibt die Eigenverantwortung bestehen und die persönliche Freiheit gewahrt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Linda Camenisch, Wallisellen, Cyrill von Planta, Zürich, und Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt Stellung genommen:

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat nach § 14 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.

Gemäss § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG, LS 832.01) besteht eine Sonderregelung für die Direktzahlung des nicht ohnehin durch die Prämienverbilligung gedeckten Teils der Krankenkassenprämien. Im Rahmen der Sozialhilfe gilt jedoch der Grundsatz, dass die wirtschaftliche Hilfe gemäss § 16 Abs. 1 SHG in Bargeld, in Form eines Checks oder durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto des Hilfesuchenden ausgerichtet wird.

Hintergrund der Regelung ist unter anderem, dass die Sozialhilfebeziehenden befähigt sein müssen, mit Geldmitteln umzugehen. Diese Befähigung im Umgang mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln und zu deren zweckgerichtetem Einsatz stellt eine wichtige Voraussetzung für die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit dar. Der eigenverantwortliche Einsatz der Sozialhilfemittel bildet auch Teil der persönlichen Freiheit der Sozialhilfe beziehenden Person. Diese für den Regelfall gewährte Freiheit findet aber Grenzen. Nach den genannten Bestimmungen können Geldleistungen (und damit auch Mietzinszahlungen) direkt durch die Behörde an die Bestimmungsstelle (bei Mietzinsen an die Vermieterin oder an den Vermieter bzw. an die Verwaltung) geleistet werden, wenn keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung durch die Sozialhilfebeziehenden besteht. Damit haben die Behörden ein weites Ermessen; im Falle der Wohnungsmiete ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Person Mietzinszahlungen nicht geleistet hat, vielmehr genügt es, dass Gründe verschiedenster Art die zweckentsprechende Mittelverwendung infrage stellen.

Direktzahlungen von Mietzinsen, wenn keine Anzeichen einer zweckwidrigen Verwendung der Sozialhilfegelder bestehen, wären eine im Hinblick auf die Rückkehr in die wirtschaftliche Selbstständigkeit kontraproduktive Einschränkung der Eigenverantwortung von Sozialhilfe beziehenden Personen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 268/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi